

## **Ein Beitrag von Rechtsanwalt Tobias Knips, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

### **Wenn die Hausbank zweimal klingelt**

Kennen Sie „Spoofing“? Der Begriff klingt doch niedlich, oder?

Würden Sie mir glauben, dass „Spoofing“ der Cousin der Disney-Figur „Goofy“ ist und lediglich 1971 ein einziges Mal in einem Kurzfilm zu sehen war, der zwar für einen Oscar (Kategorie: Bester Kurzfilm) nominiert war, jedoch die Auszeichnung nicht gewinnen konnte?

Würden Sie mir das tatsächlich glauben, wären Sie auf eine kreative, aber doch dreiste Lüge hereingefallen.

Interessanterweise bringt uns das aber zum Kern dessen, was „Spoofing“ genau ist. Es ist eine derzeit sehr beliebte Abzockmasche, die gerne gegenüber Bankkunden eingesetzt wird.

„Spoofing“ wird, laut Wikipedia, definiert als das Eindringen von Cyberkriminellen in ein Netzwerk, um eine vertrauenswürdige Identität vorzutäuschen.

Einen diesbezüglichen Fall habe ich gerade auch auf dem Schreibtisch, aus Gründen des Datenschutzes spreche ich darüber natürlich nicht. Aber das muss ich auch nicht, weil es das Landgericht Köln schon tut. Es geht um das Urteil vom 08.01.2024 zum Aktenzeichen 22 O 43/22.

Es geht um den folgenden Fall:

Der Kunde einer Sparkasse wird auf dem Handy angerufen. Der Kunde erkennt die Vorwahl und dass es sich um eine Nummer seiner Sparkasse handelt. Er geht ans Handy. Warum auch nicht? Er weiß ja, wer anruft. Da beginnt aber schon der Betrug.

Der Anrufer behauptet, er sei ein Kollege des eigentlichen Sachbearbeiters des Kunden. Er kann den eigentlichen Sachbearbeiter auch mit Namen benennen. Weiter behauptet der Anrufer, dass derzeit vermehrt Betrüger im Internet unterwegs seien, und auch dem Kunden drohe Ungemach. Sein Konto sei, um es vor einem Angriff zu schützen, gesperrt worden. Der Kunde könne es aber ganz leicht wieder freigeben, indem er im sog. Push-Tan-Verfahren, dabei bekommt der Kunde eine Tan-Nummer aufs Handy, die Freigabe erteilt. Gibt er dann in dem Glauben, damit sein Konto zu entsperren die Transaktion frei, gibt er, technisch verkürzt ausgedrückt, sein Konto für den Anrufer frei.

Der Anrufer ist aber nur ein Betrüger, der nun Überweisungen vornehmen kann.

Den finanziellen Schaden muss die Bank, so das Landgericht Köln, ersetzen gemäß § 675u S. 2 BGB. Trifft den Kunden keinen "schlechthin unentschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der konkret erforderlichen Sorgfalt", so haftet die Bank gegenüber dem Kunden, da er auf die „Bank“ als Anrufer vertrauen kann. Dies auch, wenn der Kunde auf dem Handy dann „etwas freigibt“, weil eben diese Freigabe durch Täuschung erlangt ist.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die zum Schadensersatz verurteilte Bank hat die Möglichkeit, vor dem Oberlandesgericht Köln in Berufung zu gehen. Im Sinne des Verbraucherschutzes wäre es wünschenswert, wenn das Urteil bestätigt werden würde.

Denn der Kunde ist nur das Bauernopfer im Rennen der Sicherheitsarchitektur der Banken gegen die kriminelle Energie der Betrüger.

Bleiben Sie argwöhnisch, wenn Ihre Bank Sie unangekündigt anruft. Der Anrufer will vielleicht nur Ihr Bestes. Aber das ist wohlmöglich Ihr Geld.